



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2882

A14

Seite 1 von 1

02.09.2024

Aktenzeichen
1281E-Z.1/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lohmann
Telefon: 0211 8792-293

44. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 4. September 2024

TOP „Bericht der Landesregierung über die Entwicklung der Verfahrenszahlen, personelle Ressourcen und Herausforderungen bei den Mahngerichten in Hagen und Euskirchen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

44. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 4. September 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Bericht der Landesregierung über die Entwicklung der Verfahrenszahlen, personelle Ressourcen und Herausforderungen bei den Mahngerichten in Hagen und Euskirchen“

Die Fraktion der AFD hat mit Schreiben vom 23.08.2024 einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu den nachfolgenden Punkten erbeten:

1. **Entwicklung der Verfahrenszahlen seit 2020**

Wie viele Verfahren wurden an den Mahngerichten in Hagen und Euskirchen in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und im aktuellen Berichtsjahr 2024 eingeleitet und abgeschlossen?

(Bitte getrennt aufschlüsseln unter Berücksichtigung der verschiedenen Einreichungsarten nach eingeleiteten und abgeschlossenen Verfahren pro Jahr.)

2. **Bearbeitungsdauer der Verfahren**

Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Mahnverfahren an den Mahngerichten Hagen und Euskirchen seit 2020 entwickelt? (Bitte die Bearbeitungsdauer pro Jahr und Gericht angeben.)

Die beiden Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) wird der Geschäftsanfall (Neuzugänge) an Mahnverfahren bei den Amtsgerichten erhoben. Soweit nach abgeschlossenen Verfahren sowie der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer gefragt wird, sieht die ZP-Statistik eine solche Differenzierung nicht vor. Eine entsprechende Statistik wird auch nicht bei den Mahngerichten geführt. Für eine Erhebung bedürfte es daher einer händischen Auswertung aller infrage kommenden Verfahrensakten, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.

Die Neuzugänge in Mahnsachen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Die Daten für das 2. Quartal 2024 liegen noch nicht vor.

Geschäftsentwicklung der Mahnsachen

Amtsgericht Hagen	2020	2021	2022	2023	1. Quartal 2024
Neuzugänge	1.039.625	958.921	1.117.096	1.183.915	287.173
davon					
-Konventionelle Mahnverfahren	1.700	917	878	948	260
-EDV-Verfahren (Beleg- und austauschverfahren)	986.183	911.424	1.064.253	1.128.128	273.859
-Nicht-EDV-Verfahren (Verfahren, die von der automatisierten Bearbeitung aus bestimmten Gründen ausgenommen sind)	51.742	46.580	51.965	54.839	13.054

Amtsgericht Euskirchen	2020	2021	2022	2023	1. Quartal 2024
Neuzugänge	348.342	313.290	334.229	354.244	92.888
davon					
-Konventionelle Mahnverfahren	650	470	428	446	159
-EDV-Verfahren (Beleg- und austauschverfahren)	329.483	285.328	318.007	337.603	88.689
-Nicht-EDV-Verfahren (Verfahren, die von der automatisierten Bearbeitung aus bestimmten Gründen ausgenommen sind)	18.209	27.492	15.794	16.195	4.040

3. Entwicklung der personellen Ressourcen

Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten an den nordrhein-westfälischen Mahngerichten seit 2020 entwickelt? (Bitte getrennt aufschlüsseln nach Vollzeitäquivalenten pro Jahr und Gericht und unter Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche.)

Die Anzahl der Beschäftigten der Amtsgerichte Hagen und Euskirchen in Arbeitskraftanteilen wird im Rahmen der Personalübersichten erhoben. Die Mahnabteilungen Hagen und Euskirchen sind insoweit den Amtsgerichten Hagen und Euskirchen zugeordnet. Daher wurden die Arbeitskraftanteile des gehobenen und mittleren Dienstes differenziert nach Rechtssachen insgesamt sowie Mahnsachen ausgewiesen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Bedienstete, die in dem Quartal mehr als 20 Arbeitstage nicht in der Dienststelle anwesend waren, auf der Grundlage der Erfassungsrichtlinien zu den Personalübersichten unberücksichtigt bleiben. Bei den Jahresdaten handelt es sich um Durchschnittswerte.

Amtsgericht Hagen	2020	2021	2022	2023	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
- Gehobener Dienst						
- Rechtssachen zusammen davon	42,54	36,73	33,11	35,90	32,58	35,97
Mahnsachen	19,46	17,37	14,52	15,11	12,31	14,59
- Mittlerer Dienst						
- Rechtssachen zusammen davon	122,82	113,12	109,34	108,10	111,72	119,62
Mahnsachen	59,49	53,04	50,30	53,56	48,26	51,33

Amtsgericht Euskirchen	2020	2021	2022	2023	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024
- Gehobener Dienst						
- Rechtssachen zusammen davon	19,17	18,82	14,41	14,27	17,95	16,32
Mahnsachen	8,30	7,37	3,91	4,28	5,80	4,88
- Mittlerer Dienst						
- Rechtssachen zusammen davon	54,06	50,22	50,34	47,22	45,15	45,13
Mahnsachen	27,38	20,18	14,01	11,46	10,15	10,35

4. Besetzung der Planstellen

Wie stellt sich an den Mahngerichten die aktuelle Besetzungssituation dar? (Bitte neben der Anzahl der verfügbaren Planstellen die Besetzungssituation für die Jahre 2020 bis 2023 und das 1. Halbjahr 2024 darstellen.)

Vorauszuschicken ist, dass mit Ausnahme der Finanzgerichte Düsseldorf, Münster und Köln die im Haushaltsplan etatisierten Planstellen und Stellen nicht unmittelbar den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen werden. Vielmehr obliegt die Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen im Justizressort den nach der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 4. Dezember 2007 (SGV. NRW. 2030) zuständigen (Mittel-) Behörden. Damit sind sie auch für Verteilung sämtlicher Planstellen und Stellen innerhalb ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln, in dessen Geschäftsbereich das Zentrale Mahngericht in Euskirchen (ZEMA II) liegt, hat mitgeteilt, dass der ZEMA II lediglich eine Planstelle der Laufbahngruppe 2.1 (BesGr. A 12 LBesO A NRW) konkret zugewiesen ist. Diese Planstelle sei in dem in Rede stehenden

Zeitraum durchgängig mit 1,0 AKA besetzt. Im Übrigen seien alle weiteren Planstellen und Stellen der Laufbahngruppen 1 und 2 zentral dem Landgerichtsbezirk Bonn zugeordnet. Das Zentrale Mahngericht in Hagen (ZEMA I) ist dem Geschäftsbereich der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm zugehörig. Nach dortiger Mitteilung erfolgt keine besondere Zuordnung von Planstellen und Stellen für ZEMA I. Die erbetenen Angaben liegen daher nicht vor.

5. Personalkapazität und Verfügbarkeit

Die richtige Mischung aus Vollzeit- und Teilzeitkräften kann zur Effizienzsteigerung beitragen. Flexible Arbeitsbedingungen gehören zu einer modernen Arbeitswelt.

5.1 In welchem Umfang werden an den nordrhein-westfälischen Mahngerichten Teilzeitmöglichkeiten genutzt?

In der Laufbahngruppe 2.1 (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) sind sowohl in der ZEMA I als auch in der ZEMA II jeweils rd. 50 % der Mitarbeitenden in Teilzeit tätig. In der Laufbahngruppe 1.2 / vergleichbare Beschäftigte sind in der ZEMA I rd. 40 % und in der ZEMA II rd. 80 % in Teilzeit tätig.

5.2 Welche Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen wurden ergriffen, um eine Beschäftigung bei den Mahngerichten attraktiver zu gestalten?

Die Justiz bietet bereits jetzt in allen Bereichen attraktive Arbeitsbedingungen. Die zeitliche und örtliche Flexibilität der Mitarbeitenden in der Justiz ist in den letzten Jahren durch unterschiedliche neue Arbeitszeitmodelle weiter gesteigert worden. Auch für die Zentralen Mahnabteilungen bei den Amtsgerichten Hagen und Euskirchen wurden örtliche Dienstvereinbarungen abgeschlossen, um den dort eingesetzten Kräften die Teilnahme an der Flexiblen Arbeitszeit und der alternierenden Telearbeit sowie den Angehörigen des Rechtspflegerdienstes zudem die Teilnahme an der Vertrauensarbeitszeit zu ermöglichen. Die für Telearbeit nötigen organisatorischen Rahmenbedingungen sind durch die Aufgaben der Mahnabteilung in besonderem Umfang gegeben, da dort Publikumsverkehr nur sehr eingeschränkt stattfindet.

5.3 Wie wird die Motivation der Bediensteten im Allgemeinen erhöht?

Die Steigerung der Motivation der Mitarbeitenden ist ein Aspekt der Personalentwicklung in der Justiz, die Führungskräften auf allen Ebenen obliegt. Personalentwicklung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Förderung, Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Ziel ist es einerseits, eine sachgerechte,

zielorientierte und effiziente Erledigung der Aufgaben sicherzustellen. Gleichzeitig sind die Belange und Interessen der Mitarbeitenden in fachlicher und persönlicher Hinsicht zu berücksichtigen und auf der Grundlage eines wechselseitigen Dialogs bestmöglich zu verwirklichen. Neben den unter 5.2 aufgeführten Maßnahmen der Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort sowie den Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung tragen insbesondere auch das breite Fortbildungsangebot der Justiz und das Gesundheitsmanagement zu einer Steigerung der Arbeitszufriedenheit bei.

6. Attraktivität des Berufs

Rechtspfleger konkurrieren mit anderen juristischen Berufen und Positionen in der Privatwirtschaft, die oft bessere Gehälter und Arbeitsbedingungen bieten. Die Justiz muss daher kreative Anreize bieten, um den Beruf des Rechtspflegers attraktiv zu machen.

Welche konkreten Maßnahmen wurden in der Vergangenheit veranlasst, um speziell den Einsatz an den Mahngerichten zu fördern?

Die nordrhein-westfälische Justiz arbeitet beständig daran, die Attraktivität des Berufs der Rechtspflegerin/ des Rechtspflegers attraktiver zu gestalten. Anlass, um speziell den Einsatz bei den zentralen Mahnabteilungen der Amtsgerichte Hagen und Euskirchen zu fördern, besteht nicht.

Die jeweiligen Verwaltungsleitungen bemühen sich, die Interessen der Mitarbeitenden bei der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen. So werden nicht nur Pensen- und Abteilungswechsel nach einigen Jahren der Aufgabenwahrnehmung unterstützt und gefördert. Teilweise (Amtsgericht Euskirchen) besteht auch die Möglichkeit, anteilig sowohl Aufgaben der Zentralen Mahnabteilung als auch sonstige amtsgerichtliche Aufgaben wahrzunehmen. Auch der Wunsch einiger Mitarbeitender nach einer dauerhaften Tätigkeit in der Zentralen Mahnabteilung vor dem Hintergrund der in besonderem Maße gegebenen Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

7. Öffentliches Image

Der Beruf des Rechtspflegers ist in der Öffentlichkeit weniger bekannt und prestigeträchtig als andere juristische Berufe, was die Anziehungskraft auf potenzielle Bewerber verringern kann.

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Beruf des Rechtspflegers den Schulabgängern näher zu bringen, um die Anzahl der Absolventen zu steigern, die diesen Beruf erlernen möchten?

Um den dualen Studiengang der Rechtspflege in Schulen zu präsentieren und so das Berufsbild der Rechtspflegerin/ des Rechtspflegers bekannt zu machen, finden zahlreiche Maßnahmen statt. Zu differenzieren ist hierbei zwischen der Imagekampagne, um die Justiz als attraktive Arbeitgeberin bekannt zu machen (Employer Branding), den Berufsbildkampagnen, in denen u.a. das Berufsbild der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers präsentiert und der duale Studiengang der Rechtspflege beworben wird, und dem Recruiting, bei dem ganz konkret Schülerinnen und Schüler dazu gewonnen werden sollen, sich auf die freien Studienplätze zu bewerben.

Um das Berufsbild der Rechtspflegerin/ des Rechtspflegers bekannt zu machen, findet unter anderem eine Zusammenarbeit mit der Firma „Dein Erster Tag“ statt. Mit dieser wurde ein 360-Film über das duale Studium des/der Diplom-Rechtspfleger/in (FH) produziert. Dieser Film bietet einen Einblick in den Arbeitsalltag einer Rechtspflegerin und eines Rechtspflegers und ist auf der Webseite von „Dein Erster Tag“ online. Durch die Kooperation mit der Firma „Dein Erster Tag“ und ihren Partnerschulen in ganz NRW wird der Film weitflächig präsentiert. Er wird in Schulen über Virtual-Reality-Brillen und auf Ausbildungsmessen von Gerichten gezeigt, um den Schülerinnen und Schülern ein immersives Erlebnis des Berufs zu ermöglichen und das Interesse zu steigern. Um noch mehr Schülerinnen und Schüler zu erreichen, wurden Aktionen wie Edgar Cards und Poster zur Bewerbung des dualen Studienganges der Rechtspflege durchgeführt und in der Schülerapp „Scoolio“ sogenannte Jobcards geschaltet, die auf das duale Studium aufmerksam machen.

Auf den Internet- und Social-Media-Präsenzen der Justiz wird das Berufsbild der Rechtspflegerin und des Rechtspflegers regelmäßig in den Fokus gestellt, vorgestellt und das duale Studium beworben. Zusätzlich wurde ein Spotify-Audiospot geschaltet, der gezielt das duale Studium im Bereich Rechtspflege bewarb. Darüber hinaus werden diverse Social-Media-Anzeigen für den dualen Studiengang Diplom-Rechtspfleger/in (FH) ausgespielt. Zur Eröffnung des neuen FHR-Standortes Essen wurde ergänzend auf Plakatwerbung gesetzt. Neben digitalen Stellenanzeigen wie auf „Ausbildung.de“ werden zudem auch Printanzeigen in Zeitungen geschaltet, um so besonders Eltern und Lehrer anzusprechen, die auch noch heute eine bedeutende Rolle bei der Berufswahl junger Menschen spielen. Ergänzend dazu werden Werbeanzeigen auf den Karriereportalen „Studyflix“ und „StudySmarter“ zur Bewerbung des dualen Studienganges der Rechtspflege geschaltet. Die präsenze Teilnahme auf Berufsmessen der örtlichen Schulen und anderer Veranstalter runden die Maßnahmen ab.

8. Technologische Herausforderungen

Mit der fortschreitenden Digitalisierung und der Einführung neuer IT-Systeme in den Mahngerichten müssen Beschäftigte an den Mahngerichten zunehmend Detailkenntnisse haben, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind.

8.1 Wie wird den erhöhten Anforderungen Rechnung getragen, damit der Kreis qualifizierter Mitarbeiter nicht weiter eingeschränkt wird?

Die Justiz befindet sich in einem kontinuierlichen Digitalisierungsprozess. Dies gilt auch für die ZEMA. Eingeführt wird derzeit bei beiden Mahngerichten die neue Fachanwendung OABS5, die u.a. in einer weiteren Ausbaustufe die Möglichkeit der durchgängigen elektronischen Sachbearbeitung der Eingangsbelege (ähnlich der e-Akte) bietet. Beim Amtsgericht Hagen wurde und wird der Nutzerkreis dieser Fachanwendung durch Auflösung der Kanzleiarbeitsplätze unter Heranführung zusätzlicher Benutzerinnen und Benutzer an die Sachbearbeitung mit OABS5 als Servicekraft erweitert. Eine Einschränkung des Nutzerkreises findet daher nicht statt.

8.2 Welche Schulungsangebote werden den Beschäftigten an den Mahngerichten unterbreitet?

Die Schulung und Fortbildung hat in der Justiz und auch in der ZEMA einen hohen Stellenwert. Bei der Fachanwendung im Mahnverfahren sowie der unterstützenden Anwendungen handelt es sich um Entwicklungen des Länderverbands, im Wesentlichen vom federführenden IuK-Fachzentrum des OLG Stuttgart, zum Teil ergänzt durch Entwicklungen der VPS AGM. Aufgrund der spezifischen Anforderungen des AGM und des geringen Nutzerkreises bestehen hierfür keinerlei externe Angebote. Somit kommen eine Inhouse-Schulung bzw. eine Einweisung durch erfahrene Anwenderinnen und Anwender oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Betracht, die laufend durchgeführt werden. Diese werden – soweit verfügbar – ergänzt durch Bekanntgabe der Dokumentation der jeweiligen Programmpflegestelle. Daneben werden bei den Mahngerichten regelmäßig Dienstbesprechungen sowohl zur Information als auch zum Informationsaustausch durchgeführt. Dabei werden Informationen zur Bedienung der Fachanwendung, zu organisatorischen Regelungen und rechtlichen Fragen gegeben und im Gremium diskutiert. Bei größeren Änderungen oder zur Konsolidierung der Arbeitsabläufe finden nach Bedarf Inhouse-Schulungen durch die Verfahrenspflegestellen statt.

9. Zukünftige Planungen zur weiteren Digitalisierung

Welche Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung der Mahngerichte Hagen und Euskirchen sind in den kommenden Jahren geplant? (Bitte konkrete Projekte und Zeitrahmen benennen.)

Die weitere Digitalisierung der Mahngerichte wird vorangetrieben. Aktuell wird eine neue Fachanwendung eingeführt (OABS5); der Einführungsprozess soll in diesem Quartal abgeschlossen werden. Möglichst noch in diesem Jahr soll die durchgehende elektronische Bearbeitung elektronisch eingegangener Schriftstücke bei einem der beiden Mahngerichte eingeführt werden. Der Zeitplan hängt u.a. von den Kapazitäten des IuK-Fachzentrums beim OLG Stuttgart ab. Das zweite Mahngericht soll anschließend folgen. In einer weiteren Stufe werden nach Abschluss dieser Maßnahme die hier in Papierform eingehenden Schreiben der elektronischen Bearbeitung zugeführt werden. Hier ist eine Einführung im 2. Quartal 2025 möglich.

10. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Personalsituation

Inwieweit haben Digitalisierungsprojekte seit 2020 zu Veränderungen in der Personalstruktur an den Mahngerichten Hagen und Euskirchen geführt? (Bitte Angaben zu möglichen Stellenverlagerungen, Umschulungen oder andere relevante Veränderungen machen.)

Änderungen durch konkrete Digitalisierungsprojekte seit 2020 in der ZEMA haben sich in der Personalstruktur nicht ergeben.

11. Störung im zentralen Rechenzentrum in Münster am 16.08.2024

11.1 Wie wirkte sich die Störung im zentralen Rechenzentrum am 16.08.2024 konkret auf die Mahngerichte aus?

Das automatisierte Mahnverfahren nutzt die Zentrale IT-Betriebsstelle der Justiz in Münster nicht für die eigentliche Datenhaltung und Produktion, sondern nur als Plattform zur Ausführung der Fachanwendung, für den Betrieb von Standard-Office-Produkten sowie zur Bereitstellung persönlicher oder zentraler Dokumente. Die Datenhaltung und Produktion des Mahnverfahrens selbst erfolgt durch das Rechenzentrum von IT.NRW, welches von dem Ausfall nicht betroffen war. Verschiedene Anwendungen, wie Datenerfassung und Produktionskontrolle, laufen ohnehin aufgrund technischer Anforderungen nur dezentral bei den Mahngerichten, die während des Ausfalls weiter betriebsfähig waren. Beim Ausfall konnte durch das Ausführen einer dezentralen Installation der Fachanwendung der Be-

trieb weitgehend aufrechterhalten werden, da die verfahrensrelevanten Daten jederzeit zur Verfügung standen, auch wenn den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Einzelfall zentral gespeicherte Dokumente und Informationen fehlten. Eine Bearbeitung von im elektronischen Rechtsverkehr eingereichten Neuanträgen konnte, da sie im Laufe des Tages nicht aus dem Postfach übernommen werden konnten, erst am folgenden Arbeitstag erfolgen.

11.2 Sind Fälle bekannt geworden, die Grund zu der Annahme geben, dass es infolge der Störung zu verjährungsrelevanten Verzögerungen für Antragsteller gekommen ist und, wenn ja, wie viele Fälle sind es? (Bitte bei der Beantwortung der Frage möglichst auch auf die Höhe der betroffenen Gesamtforderungen eingehen.)

Verjährungsrelevante Verzögerungen dürften auszuschließen sein, da es zur Hemmung der Verjährung im Wesentlichen auf den Eingang der Anträge bei Gericht ankommt (§ 167 ZPO).

12. Zufriedenheit der Verfahrensbeteiligten

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zufriedenheit der Verfahrensbeteiligten mit den Dienstleistungen der Mahngerichte Hagen und Euskirchen, insbesondere im Hinblick auf Bearbeitungsdauer und Effizienz? (Bitte die Erkenntnisse aus Umfragen, Beschwerden oder anderen Quellen zusammenfassen.)

Erkenntnisse über die Zufriedenheit der Verfahrensbeteiligten mit den Leistungen der Zentralen Mahnabteilungen liegen hier nicht vor. Allgemein kann festgestellt werden, dass aufgrund des hohen Automatisierungsgrades Anträge auf Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden zügig bearbeitet werden.